

(A)	Zurückweisungsgründe gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex)		(C)
	Anzahl		
	150	F hat sich bereits drei Monate eines Zeitraums von sechs Monaten im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU aufgehalten	
	235	G verfügt nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Verhältnis zur Dauer und zu den Umständen des Aufenthalts oder für die Rückkehr in das Herkunfts- oder Durchreiseland	
	244	H ist zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben	
	307	I stellt eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines oder mehrerer der Mitgliedstaaten der Europäischen Union dar	

Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten sind in nachstehender Tabelle aufgeführt. Zu den einzelnen Gründen wird auf die vorstehende Tabelle verwiesen.

Zurückweisungen an deutschen Grenzen nach Gründen und Staatsangehörigkeit Januar bis August 2016										
Staatsangehörigkeit	Anzahl	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)	(H)	(I)
Gesamt	16 328	8 199	96	6 896	38	163	150	235	244	307
Afghanistan	3 197	1 431		1 761				1	3	1
Syrien	1 810	877	5	925				1	1	1
Irak	1 455	610	1	830	5	2	2	4		1
Iran	1 075	448	2	616		3		2	1	3
Marokko	958	438	4	502	4	1	4	2	3	

(B) **Anlage 15**

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Günter Krings auf die Frage der Abgeordneten **Ulla Jelpke** (DIE LINKE) (Drucksache 18/9730, Frage 25):

Wie viele Fälle sind dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von anderen Behörden (insbesondere der Länder, bitte differenziert auflisten und die wichtigsten betroffenen Staatsangehörigkeiten nennen) gemeldet worden, in denen vom BAMF überprüfte und für echt bewertete Dokumente von Asylsuchenden sich nach Auffassung der anderen Behörden als gefälscht erwiesen haben sollen, und was sind nach Einschätzung der Bundesregierung die wesentlichen Gründe dafür, dass Asylsuchende gefälschte Dokumente vorlegen (bitte, soweit möglich, quantifizieren, etwa in wie vielen Fällen zugleich ein Terrorismusverdacht vorliegt, eine falsche Herkunft vorgetäuscht werden sollte oder die Papiere im Rahmen der Flucht benötigt wurden usw.)?

Zu der Fragestellung wird keine umfassende statistische Erhebung geführt. Soweit in den Bundesländern gefälschte Pässe auftauchen, bedeutet dies nicht automatisch, dass diese vorher vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Asylverfahren geprüft worden sind. Laut BAMF legen nur circa 40 Prozent der Asylsuchenden bei Asylantragstellung ein Identifikationsdokument vor. BAMF hat in 2016 bis einschließlich August bei rund 230 000 geprüften Dokumenten rund 3 600 Fälschungen erkannt (rund 1,6 Prozent). Das BAMF meldet diese Fälle an die Ausländerbehörden der Länder.

Die über die Medien bekannt gewordenen Passfälschungen in einzelnen Ländern konnten vom BAMF nicht bestätigt werden. (D)

So lagen von Bayern geprüfte Dokumente nicht dem BAMF im Asylverfahren zur Prüfung vor. Der Datenabgleich mit Mecklenburg-Vorpommern ergab, dass tatsächlich nur in einem Fall ein Pass von der ersten Prüfebene des BAMF für echt erklärt wurde, der sich als Fälschung herausstellte. Von Brandenburg gemeldete Fälschungen konnten nicht bestätigt werden, da es an der Bund-Länder-Besprechung im Bundesministerium des Innern nicht teilgenommen hat.

Die Motivation der Antragsteller für die Verwendung eines gefälschten Ausweisdokuments wird nicht abschließend aufgeklärt bzw. statistisch erhoben. In Betracht kommen vor allem Täuschungen über das Herkunftsland zwecks Erhöhung der Anerkennungschancen, Verschleierung der Identität zur Verhinderung einer Rückführung oder kriminelle Absichten, aber auch die Ermöglichung der Ausreise aus dem Herkunftsland aufgrund einer Verfolgung.

Anlage 16

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Günter Krings auf die Frage des Abgeordneten **Dr. André Hahn** (DIE LINKE) (Drucksache 18/9730, Frage 26):

(A) Wie viele von den 450 nominierten Athletinnen und Athleten der deutschen Olympiamannschaft von Rio 2016 verfügten nach Kenntnis der Bundesregierung zum Beginn der Olympischen Spiele über eine Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE), und wie viele dieser Ausnahmegenehmigungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung für mindestens ein Jahr erteilt?

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen Erkenntnisse hinsichtlich medizinischer Ausnahmegenehmigungen (TUE) der 450 Athletinnen und Athleten. Die TUE werden von der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) erteilt, welche eine unabhängige Stiftung des Privatrechts ist.

Anlage 17

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Günter Krings auf die Frage des Abgeordneten **Dr. André Hahn** (DIE LINKE) (Drucksache 18/9730, Frage 27):

Wie viele Gästeakkreditierungen des Deutschen Olympischen Sportbundes für die Olympischen sowie des Deutschen Behindertensportverbandes für die Paralympischen Spiele in Rio de Janeiro 2016 wurden von Politikern, Beamten und weiteren Beschäftigten des Bundes in Anspruch genommen (bitte jeweils für die Olympischen Spiele und die Paralympics nach Bundesbehörden aufschlüsseln)?

Olympische Spiele:

11-mal Bundespolitiker

9-mal Beamte (3-mal Auswärtiges Amt/3-mal Bundesministerium des Innern/2-mal Bundesministerium der Verteidigung/einmal Deutscher Bundestag)

(B)

Paralympische Spiele:

8-mal Bundespolitiker

6-mal Beamte (einmal Bundesministerium des Innern/2-mal Bundesministerium der Verteidigung/einmal Deutscher Bundestag/2-mal Auswärtiges Amt)

Anlage 18

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Christian Lange auf die Frage der Abgeordneten **Caren Lay** (DIE LINKE) (Drucksache 18/9730, Frage 28):

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass das Genossenschaftsgesetz seit der Gesetzesnovelle im Jahr 1973 in seinem Kern undemokratisch ist, weil es in § 27 vorschreibt, dass der Vorstand die Genossenschaft unter eigener Verantwortung zu leiten hat, und damit die bis dahin bestehende Verpflichtung des Vorstandes, geschäftspolitische Weisungen der Generalversammlung oder Maßgaben der Satzung im Bereich der Geschäftsführung auszuführen, aufgehoben wurde, und wenn ja, welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, mit einer Novellierung des Genossenschaftsgesetzes die alleinige Leitungsmacht des Vorstandes einzuschränken und die Rechte und Mitbestimmungsmöglichkeiten der Genossenschaftsmitglieder und der Generalversammlung wieder zu stärken?

Diese Auffassung, dass das Genossenschaftsgesetz durch die Gesetzesnovelle im Jahr 1973 undemokratisch

geworden sei, kann nicht geteilt werden. Seit der Reform des Genossenschaftsrechts im Jahr 1973 ist zwar in der Tat nicht mehr vorgesehen, dass der Vorstand im Rahmen seiner Geschäftsleitung an Beschlüsse der Generalversammlung gebunden ist. Der Gesetzgeber von 1973 hatte dafür aber gute Gründe: Die Genossenschaft steht im Wettbewerb mit Unternehmen anderer Rechtsformen, bei denen der Vorstand in eigener Zuständigkeit die Geschäfte führen und damit die Geschäftspolitik rasch und unkompliziert den jeweiligen wirtschaftlichen Erfordernissen anpassen kann. Im Hinblick darauf sollte auch der Vorstand einer Genossenschaft eine stärkere Stellung haben. Diese Überlegungen sind für viele Genossenschaften nach wie vor überzeugend, insbesondere für die Genossenschaftsbanken – diese brauchen ein professionelles Management. Ob in anderen Sparten, etwa bei den Wohnungsgenossenschaften, oder bei ganz kleinen Kooperationen eine engere Bindung der Geschäftsleitung an Beschlüsse der Generalversammlung Vorteile mit sich bringen würde, wird jedoch gerade geprüft. In Betracht kommt, dass Genossenschaften bei Bedarf in ihrer Satzung vorsehen können, dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung gebunden ist.

Anlage 19

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Christian Lange auf die Frage der Abgeordneten **Caren Lay** (DIE LINKE) (Drucksache 18/9730, Frage 29):

Verfolgt die Bundesregierung den im März 2013 vorgelegten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Kooperationsgesellschaft und zum weiteren Bürokratieabbau bei Genossenschaften noch weiter (siehe Pressemitteilung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 15. März 2016: „Genossenschaften sind Eckpfeiler für bürgerschaftliches Engagement. Union lehnt Verwässerung der Rechtsform ab“), und welche rechtlichen Änderungen außerhalb des Genossenschaftsrechtes plant sie, um die Gründung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement wie zum Beispiel Dorfäden, kooperative und/oder altersgerechte Wohnprojekte, Kitas etc. zu erleichtern?

Der Referentenentwurf von 2013 wurde in der letzten Legislaturperiode nicht mehr weiterverfolgt. Für die laufende Legislaturperiode ist im Koalitionsvertrag vorgesehen, dass die Gründung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement erleichtert werden soll; für solche Initiativen soll eine geeignete Unternehmensform im Genossenschafts- oder Vereinsrecht zur Verfügung stehen, die unangemessenen Aufwand und Bürokratie vermeidet. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat eine Studie „Potenziale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft“ in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Studie fließen ein in die Prüfung von Handlungsoptionen, die die Bundesregierung derzeit intern vornimmt.